Berlin.
Freitag, 8. Mai.

(Morgen-Ausgabe.)

National-Zeitung.

№ 211.
1857. — 10ter Jahrgang.

Abonnement: f. Berlin: viertelj. 1 Tlr 20 Sgr, für ganz Preußen 2 Tlr 12½ Sgr; für das übrige Deutschland 2 Tlr 21½ Sgr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- u. Auslandes an; f. Berlin d. Exped. Lindenstr. 34.
Inserate: die Petitzeile 2 Sgr.

Inhalt.

Deutschland. Berlin: aus dem Herren- und dem Abgeordnetenhause; zur Bank- und Papiergeldfrage. Wiesbaden: aus den Kammern. Kassel: aus der ersten Kammer. Darmstadt: Finanzausschuß-Berichte. München: Preßprozeß. Hannover: Gesandtschaft am russischen Hofe; Prozeß Oldenburg: aus dem Landtag. Pinneberg: das Reventlow'sche Programm.
Oesterreichischer Kaiserstaat. Wien: die ungarische Kaisersahrt; Tagesbericht.
Schweiz: die neuenburger Angelegenheit; Verschiedenes.
Frankreich. Paris: zum Tagesbericht.
Großbritannien. London: Palmerstonsche Ernennungen; das Parlament und die Finanzielle Reform Association.
Italien. Turin: sardinisches Kriegsschiff nach China; Marchese Cantono. Rom: päpstliche Reise.
Spanien. Madrid: aus den Cortes.
Griechenland: aus Athen.
Türkei: aus Konstantinopel.
Rußland. Petersburg: Zeichnungen für Eisenbahnaktien.
Schweden und Norwegen. Christiania: Bierbesteuerung; Dr. Caspari.
Amerika. Newyork: der Konflikt mit Neugranada; die Tehuantepec-Straße. Aus Havannah; der englisch-französische Fischereivertrag.
Asien: aus Persien.
Amtliche Nachrichten.
Sitzung des Abgeordnetenhauses.
Berliner Nachrichten.
Provinzial-Zeitung.

Deutschland.

* **Berlin**, 7. Mai. Das Herrenhaus beschäftigte sich in seiner heutigen Sitzung mit dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, kam in der Berathung desselben jedoch nur bis §. 1, worauf die weitere Berathung und Beschlußfassung einer Abendsitzung vorbehalten wurde. In dieser wurden die verschiedenen Alinea's des §. 1 abgelehnt, der §. 1 im Ganzen also verworfen. Da die Berathung auf den Wunsch des Hrn. Finanzministers fortgesetzt wurde, so genehmigte das Haus die §§. 2 und 3 in der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung. Beim Schlusse des Blattes debattirte man über §. 4.

— Der Bericht der Finanzkommission des Herrenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820, liegt jetzt vor und bestätigt unsere frühere Mittheilung hinsichts der von der Kommission gefaßten Beschlüsse.

Nachdem die Kommission zunächst bedauert, daß sie sich gezwungen sehe, jetzt noch einen Gesetzentwurf von solcher Wichtigkeit berathen zu müssen, und dann ihr Bedenken gegen die Tendenz desselben ausgesprochen, nahmen die Kommissarien der Regierung die Gesetzvorlage in sehr ausführlicher Weise in Schutz; diese Ausführungen wurden jedoch in mehrfachen Punkten bekämpft und namentlich hervorgehoben, daß das, was bezüglich über die Umwälzung der Gewerbesteuer auf die Schultern der Konsumenten geäußert habe, nicht überall zutreffe. Die Großhändler hätten die Konkurrenz mit dem Auslande zu bestehen; je ungünstiger und schlechter man sie stelle, je mehr schmälere man ihr reines Gewerbs-Einkommen; bei anderen Gewerbetreibenden, z. B. den Brennereibesitzern, gewähre man der ausländischen Konkurrenz wegen für den Export eine Steuer-Bonifikation. Daß die Gewerbesteuer überall gut eingehe, sei sehr erklärlich: Ihne der Gewerbetreibende nicht bezahlen, dann werde ihm das Gewerbe ganz gelegt.

Bei der darauf folgenden Spezialdiskussion trat wiederholt die Bemerkung auf, „eine wie schwere Zumuthung es sei, jetzt noch so wichtige und eingreifende Gesetzentwürfe übereilt berathen zu müssen" und schließlich wurde beschlossen, dem Hause die Ablehnung des §. 1, seinem ganzen Inhalte nach zu empfehlen, im Fall seiner Annahme jedoch den Zusatz hinzuzufügen: „Diese Ermächtigung soll jedoch dem Herrn Finanzminister längstens auf die erster 3 Jahre nach dem Bestehen dieses Gesetzes ertheilt sein;" für den Fall aber, daß der Schlußsatz des §. 1. wieder hergestellt werden sollte, eine die Wahl und die Funktionen von Ausgeordneten, welche die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuer-Gesellschaft zu bewirken haben, betreffende Bestimmung des §. 2. des Gesetzes einzuschalten, §. 2 wurde abgelehnt; dagegen wurde §. 3 und §. 4 (letzter mit dem Zusatz „Krämer sind auch in den Städten nur zur Steuer für den Handel ohne kaufmännische Rechte zu veranlagen") so wie §. 5 und 6 angenommen. Dem § 7 wurde eine veränderte Fassung gegeben, §. 8 angenommen, eben so §. 9, dem aber, für den Fall daß § 1 wiederhergestellt werden sollte, ein Zusatz beigefügt ward, und die §§. 10 bis 12. Dagegen ward §. 13 seinem ganzen Inhalte nach mit Ausnahme einer in §. 10 einzuschiebenden Bestimmung abgelehnt und endlich §. 14 mit einem Zusatz angenommen. Hierauf wurde der so veränderte Gesetzentwurf mit 13 gegen 5 Stimmen abgelehnt und die Kommission empfiehlt demnach schließlich: „den Gesetzentwurf abzulehnen."

— Die Finanz-Kommission des Herrenhauses erstattet ferner über den Gesetz-Entwurf, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer, Bericht:

Der Vertreter des Handels-Ministeriums erklärte in der Kommission die in dem Entwurf den betreffenden Gesellschaften aufgelegte Steuer als eine Gewerbesteuer und versuchte, die angeblich durch dieselbe veranlaßten Belästigungen zu widerlegen. Der praktische Erfolg werde die Ungleichheit der Besteuerung der Aktien-Gesellschaften und der Privaten bei vorhandenem, gleich angegebenem Geschäftsbetriebe weniger bemerkbar erscheinen lassen. Gegen diese Ausführung und die Tendenz des ganzen Gesetzes machten sich mehrfache Bedenken geltend. Zunächst wurde der sämmtlichen diesmaligen Steuer-Vorlagen entgegengestellte Präjudizial-Einwand erhoben, daß eine neue Besteuerung des Landes überhaupt nicht nothwendig sei. Auch bewege sich das Gesetz nach Ablehnung der Haus- und Salzsteuer außerhalb des Zusammenhanges und Systems, auf welches die Staats-Regierung in ihrer Denkschrift über die eingetretenen Staatsbedürfnisse Werth lege. Die Steuer sei nichts als eine Vermögenssteuer und als eine doppelte Besteuerung des Eigenthums nicht gerechtfertigt. Die Ministerial-Kommissarien traten dieser Ausführung, den Charakter der Steuer als Gewerbesteuer darlegend, entgegen und fanden in ihrer Ausführung auch in der Kommission Unterstützung. Das hierauf gestellte Zusatz-Amendement zum §. 1, „Diese Steuer wird auch von den Zinsen und Dividenden erhoben, welche die Bank-Antheils-Eigner nach der Bank-Ordnung für die Preußische Bank vom 5. Oktober 1846 für ihren Einschuß erhalten" wurde mit 9 gegen 6 Stimmen und schließlich mit 10 gegen 4 Stimmen der ganze Entwurf in der von dem anderen Hause beschlossenen Fassung mit diesem Zusatz angenommen.

Ein weiterer Bericht derselben Kommission empfiehlt mit allen gegen eine Stimme die Annahme des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Revision der Aktien-Gesellschaften im Stempel-Interesse, nachdem der Regierungs-Kommissarius den eingewendeten Einwurf in die Privat-Verhältnisse mit dem Bedürfniß des Gesetzes widerlegt hatte. Bei dem Uebergange einzelner Eisenbahnen in die Verwaltung des Staates habe die Revision der früheren Verwaltung sehr bedeutende Stempel-Kontraventionen herausgestellt. Es handle sich nicht um Ertheilung neuer fiskalischer Vorrechte, sondern lediglich um eine zweckmäßigere Ausführung bestehender Befugnisse.

Die Geschäfts-Ordnungs-Kommission des Herrenhauses berichtet über den in No. 207 mitgetheilten Antrag des Herrn v. Medinz, welcher die gleichzeitige Vorlegung der Gesetz-Entwürfe in beiden Häusern bezweckte. Der Antrag ist in der am 2. Mai stattgehabten geheimen Sitzung eingebracht worden. Die Kommission trat zunächst in eine Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse und führt in dieser Beziehung den Bericht an, daß in der Sitzungsperiode 1855 bis 1856 von 60 Vorlagen nur bei dem Umfange nach sehr unbedeutende bei dem Herrenhause, die übrigen 37 insgesammt zunächst bei dem Hause der Abgeordneten in der gegenwärtigen Sitzungsperiode wiederum 40 verschiedene Gesetz-Entwürfe von der Königl. Staats-Regierung an die beiden Häuser gebracht, von diesen wiederum 37 zuerst dem Hause der Abgeordneten, unter diesen jedoch 9, und zwar 2 im Januar d. J., die übrigen 7 im März und April auch dem Herrenhause vorgelegt und nur 3 zuerst bei dem Herrenhause eingebracht worden seien. Daher sei es gekommen, daß das Herrenhaus während der drei ersten Monate dieser Sitzungs-Periode nur zehn Plenar-Sitzungen, von denen die drei ersten sich auf Angelegenheiten des Hauses selbst bezogen, gehalten habe, daß mehrere der wichtigsten Gegenstände selbst in den Monaten März und April nicht erledigt werden konnten und noch einen für jetzt nicht näher zu bestimmenden Theil des Monats Mai in Anspruch nehmen, während nach einer fünfmonatlichen Dauer des Landtags für viele Mitglieder des Herrenhauses dringender Anlaß zur Rückkehr in die Heimath, für manche unabweisliche Nothwendigkeit derselben hervortrete, so daß das Herrenhaus in Folge der für den Einzelnen oft zwingenden Verhältnisse in seiner noch übrigen Gesammtheit leicht hinter der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von Mitgliedern zurückbleiben könnte. Dieser Umstand habe einerseits den Präsidenten des Hauses veranlaßt, in einem an den Hrn. Minister-Präsidenten gerichteten Schreiben vom 25. April d. J., welches in der Sitzung vom 2. d. M. mit der hierauf erfolgten Erwiderung zur Kenntniß des Hauses gebracht worden ist, auf diese Angelegenheit nochmals zurückzukommen, andererseits den Antrag hervorgerufen, welcher jetzt die Kommission beschäftigt.

Nach einer weiteren Debatte, welche die Bereitwilligkeit des Hauses in der Erfüllung seiner Pflichten hervorhob, wurde der Antrag mit einem Amendement des Schlußsatzes in folgender Fassung angenommen: „An die Königliche Staats-Regierung den dringenden Antrag zu richten, daß dieselbe die Gesetz-Entwürfe mit Ausnahme dringender Fälle bei der Eröffnung des Landtags und während der ersten Hälfte der muthmaßlichen Dauer der Sitzungs-Periode vorlege, diese Entwürfe thunlichst gleichmäßig auf beide Häuser des Landtags vertheile und dadurch, daß ein entsprechender Theil der neuen Vorlagen zuerst an das Herrenhaus gelangt, es zu hindern, daß nicht, wie schon im vorigen Jahre und in diesem wieder geschehen ist, dieses Haus längere Zeit hindurch fast ganz unbeschäftigt bleibe und am Schluß der Sitzungs-Periode die gründliche Erledigung der vorliegenden Arbeiten erschwert werde."

Die Kommission für Justiz-Sachen beantragt in einem Nachtrags-Bericht, dem Gesetz-Entwurf zu Abänderung und Ergänzung des im Bereiche des Appellations-Gerichtshofes zu Köln geltenden Expropriations-Gesetzes vom 8. März 1810 betreffend, mit dem im Abgeordneten-Hause beschlossenen Zusatz anzunehmen.

Der achten Kommission des Herrenhauses lag der in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses am Dienstage berathene Antrag des Herrn v. Lavergne-Peguilhen wegen Errichtung von Hypotheken-Spar- und Leihbanken in einer Petition vor, über welche dieselbe ihren Bericht erstattet. Da die Petenten selbst gegen die näheren und spezialisirten Vorschläge dieses Antrages, in einem demselben beigefügten Gesetz-Entwurf, Bedenken erheben, so hat die Kommission um so weniger eine Aufforderung gehabt, denselben ihrer Prüfung zu unterwerfen, und sie hat daher nur das Bedürfniß und damit die Berechtigung der Petition und die in dem Antrage vorgeschlagene Abhülfe im Allgemeinen, zum Gegenstande ihrer Berathung gemacht. Als deren Ergebniß sich der Antrag ergiebt: Das Herrenhaus wolle beschließen: 1) in Anerkennung des vorhandenen Bedürfnisses, den Kredit des ländlichen und städtischen Grundbesitzes gegen die nachtheiligen Einflüsse des gegenwärtigen Geldverkehrs zu sichern, die Staats-Regierung zu ersuchen: den Anträgen und Vorschlägen, welche zur Sicherung des Kredits der Grundbesitzer, durch Bildung neuer Kreditanstalten, oder durch Erweiterung schon bestehender Institute der Staats-Regierung vorgelegt werden sollten, eine wohlwollende Beachtung und Beförderung angedeihen zu lassen; 2) der Staats-Regierung zur Erwägung zu stellen: ob es nicht mit den allgemeinen Geldverkehrsinteressen vereinbarlich erachtet werden dürfte, die Wirksamkeit jener Kredit-Anstalten durch Gestattung der Emission einer begrenzten Summe zinsloser Noten, bei durchschnittmäßiger Sicherheit zu fördern. Nr. 1 wurde einstimmig, Nr. 2 mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Endlich liegt ein fünfter, von der Petitions-Kommission des Herrenhauses erstatteter Bericht vor, welcher unter anderem die bekannte Petition des Fabrikanten Roll in Brandenburg, wegen Erlaß eines Muster-Schutz-Gesetzes und der Petitionen, betreffend die Gewerbefreiheit der Geistlichen und Lehrer, der Staats-Regierung zur Erwägung überweist.

— Die Kommission für das Gemeindewesen erstattet dem Abgeordnetenhause Bericht über den Antrag des Abg. Kurl (Sigmaringen), eine entsprechende Provinzial-Vertretung für die Hohenzollern-

---

[*] **Vischers Aesthetik.**
Stuttgart, Karl Mäken. 1857.

Mit aufrichtiger Freude begrüßen wir den Abschluß eines deutschen Nationalwerks, das für die weitere Entwicklung unserer nationalen Literatur und Kunstbildung von dem weitgreifendsten Einflusse sein wird, wie es denselben bereits durch die vereinzelt erschienenen Bände im Laufe der letzten Jahre zu üben begonnen hat.

An dieses jetzt vollständig vorliegende Werk, dessen erster metaphysischer Theil schon zu Anfange des Jahres 1846 erschien, hat der Verfasser mehr als ein volles Jahrzehnt angestrengter Arbeit gesetzt, und es begreift dasselbe in seinen vier starken Bänden von nahezu dritthalbtausend Seiten die ästhetischen Studien eines fast ausschließlich den Interessen der Kunstgeschichte und Kunstphilosophie gewidmeten Lebens. Wir können ohne Widerspruch zu befürchten, die Behauptung aufstellen, daß keine der modernen Literaturen auch nur annähernd sich einer solchen streng wissenschaftlichen philosophischen und historischen Bewältigung dieses so ungeheuren Stoffgebietes rühmen kann, und daß keine derselben sich auf die Dauer dem Einflusse wird entziehen können, den dieses Werk auf Gegenwart und Zukunft auszuüben berufen ist, das, während es aus der prinzipiellen Tiefe des philosophischen Systems den großen Bau der kunstschöpferischen Thätigkeiten des Menschengeistes entwickelt und gliedert, zugleich das gesammte Reich der erscheinenden Kunst und ihrer Werke zur verständigen historischen Erläuterung heranzieht, und durch stete Berücksichtigung aller bedeutenden Gedanken über das Schöne und die Kunst in allen ihren Bereichen, von Aristoteles bis auf die neueste Zeit, sich zu einer reichen Fundgrube für die gesammte Literatur der Aesthetik gestaltet.

Versuchen wir einen kurzen populären Ueberblick zu geben über die Gliederung des Werks in seiner Gesammtheit. Der Umfang desselben ist durch nothwendige Ausführlichkeit der Behandlung, wie schon bemerkt, zu vier starken Bänden angeschwollen; aber die logische Gliederung ist die dreitheilige des Systems geblieben. Der erste Theil behandelt das Schöne an sich, seinen allgemeinen Begriff, und bildet so die „Metaphysik des Schönen", welche in ihren beiden Abschnitten zuerst das einfach Schöne und sein Verhältniß zum Guten, zur Religion und zum Wahren, und demnächst das Schöne im Widerstreite seiner Momente, des Erhabenen und Komischen, aufzeigt. Der zweite Theil behandelt das Schöne in seiner einseitigen Existenz, und zwar objektiv und äußerlich als das Schöne der Natur, der unorganischen, organischen und menschlichen, und hier ist es, wo der Verfasser in einer der glänzendsten und populärsten Partien seines Werks den Menschen als Träger und Darsteller der Schönheit in Gestalt und Leibesbildung, wie in den privaten Verhältnissen der Liebe, Ehe und Familie und endlich in den geschichtlichen Hauptformen des Volks- und Staatslebens darstellt, und die „geschichtliche Schönheit" durch die Vorstufen des Alterthums und Mittelalters bis zur neuern und neuesten Zeit mit einem Reichthum und einer Fülle konkreter Anschauungen verfolgt, die für den tendenzlosen Künstler eine noch ungeahnte Fundgrube der Befruchtung mit schöpferischen Ideen bilden. Der zweite Abschnitt dieses zweiten Theils umfaßt die subjektive d. h. innerliche Existenz des Schönen, die Phantasie, für welche jene erste einseitige Form der äußerlichen Existenz des Schönen, die Naturschönheit, Objekt ist. Die Phantasie ist das Organ des subjektiv Schönen, und der Aesthetiker befindet sich hier zunächst ganz auf psychologischem Gebiete. Er behandelt zuerst den Begriff der Phantasie überhaupt (Anschauung, Einbildungskraft, eigentliche Phantasie) sowie die verschiedenen Grade, in welchen das einzelne Subjekt mit derselben ausgestattet erscheint (Talent, fragmentarisches Genie, Genie), und geht dann über zu der Lehre von den historischen Hauptformen des ästhetischen Ideals, zur Darstellung der geschichtlichen Epochen desselben. Während der historische Abschnitt des ersten Theils die Zustände der geschichtlichen Völker unter dem Gesichtspunkte des Stoffes betrachtet hatte, welchen dieselben der ästhetischen Behandlung darbieten, zeigt der Verfasser jetzt auf: „wie sich in jenen Zuständen die eigne Phantasie der Völker ausbildete, und welches Ideal des Schönen sie sich schuf". Dieser Abschnitt seines Werks ist vielleicht für den ausübenden Künstler, der die ganze Weltbreite des geschichtlichen Entwicklungsganges des Schönen und seiner Auffassung sich zum Bewußtsein bringen will — eine Aufgabe, der sich in unserer Zeit ein solcher kaum entziehen kann — der wichtigste und bedeutsamste. Er ist zugleich der Glanzpunkt des Werks und der darstellenden wie der kombinirenden Kraft und der historischen Gedankentiefe des Verfassers, schlechthin unvergleichlich mit Allem was wir Aehnliches in der Literatur besitzen. Wir sehen aufs Neue das Alterthum mit seinen drei Stufen: des orientalisch-symbolischen, des klassischen Ideals der griechischen und des allegorisch gefärbten römischen Ideals, die romantische Phantasie des Mittelalters und das moderne Ideal der wahrhaft freien und geistbegabten, in der Welt der Wirklichkeit als seiner wahren Welt heimischen Phantasie an uns vorüberziehen, und am Schlusse inmitten der chaotischen Verwirrung einer in Träumen zerschlagenen Welt der Schönheit sich eine Perspektive von grenzenloser Weite in eine Zukunft eröffnen, deren Anfänge zu der Zeit, wo dieser Theil des Bischer'schen Werkes erschien, allerdings weit näher gerückt erschienen, als sie jetzt auch dem Muthigsten erscheinen mag!

Im dritten Theile des Werks endlich sehen wir die beiden im zweiten Theile dargestellten einseitigen Existenzformen des Schönen sich in einem dritten höheren Begriffe vereinen, und dieser dritte höhere Begriff ist die Kunst. Die Kunst ist diejenige Thätigkeit, durch welche die Phantasie das innere Gebilde durch Bearbeitung eines sinnlichen Stoffes aus sich herausstellt, und dadurch das im Innern des Menschengeistes befindliche Ideal vollständig zur Darstellung bringt. Philosophisch ausgedrückt ist dies die Vereinigung und Durchdringung der zwei unterschiedenen Momente der Objektivität und Subjektivität, als deren Produkt das Kunstwerk erscheint. Die allgemeine Thätigkeit der Kunst bewegt sich sodann durch eine Reihe inhaltsvoller Momente. Wir sehen jetzt das Begriffe „Motiv", „Conception", „Skizze" als Vorarbeit zur Ausführung vor uns auftreten und zur „Komposition" hinabsteigen. Die Technik, mit ihren Voraussetzungen: „Handwerk", „Spiel" und „Wissenschaft"; mit den Begriffen der „Schule", der „Virtuosität", der „Manier", der „Meisterschaft" und des „Styls" treten auf und finden ihre fruchtbare Entwicklung.

Das Prinzip, welches Bischer bei der jetzt folgenden Theilung des abstrakten Begriffs der Kunst in die verschiedenen Künste geltend macht, ist nicht wie bei Hegel, der die Künste nach den verschiedenen geschichtlichen Hauptformen des Ideals erdreut, ein historisches, sondern ein streng logisches. Es wird nachgewiesen, daß der Begriff des Schönen selbst es ist, der eine bestimmte Gliederung des Begriffs der Kunst in die einzelnen Künste mit Nothwendigkeit fordert, und jede einzelne Kunst wird dann wieder nach der logischen Darstellung ihres allgemeinen Wesens, auch historisch in ihren geschichtlichen Hauptzügen nach den im zweiten Theile dargestellten drei Hauptformen des ästhetischen Ideals betrachtet. Der Eintheilungsgrund ist der des ganzen Systems, und die Gliederung des Schönen in dem letzteren ist zugleich die Gliederung der Kunst selbst, die ja eben die Wirklichkeit des Schönen ist. Der ersten einseitig objektiven Existenz des Schönen als Naturschönes entsprechen die ebenfalls vorzugsweise objektiven bildenden Künste: Architektur, Plastik und Malerei. In der Mitte zwischen dieser Gruppe der stummen, unbewegten, stoffartigen, am meisten an die Materie gebundenen bildenden Künste und zwischen der höchsten, absoluten, an gar kein sinnliches Material mehr gebundenen Kunst der Poesie stellt sich als Uebergang die Musik. — Diejenigen Künste, welche dem Nutzen dienend, nur beiläufig das Schöne mit dem Nützlichen verbinden, wie die Gartenkunst, die untergeordnete Technik der Geräthe, Gefäße, die Zierplastik, die Gymnastik, die Dekorationsmalerei und die vervielfältigende Technik u. s. w., oder die, wie die Schauspielkunst, „die höchste unter den unselbständigen Künsten", in und mit einem Material arbeiten, das zugleich seine Selbständigkeit immer bis auf einen gewissen Grad bewahren, werden eben nur anhangsweise behandelt. Das Gleiche geschieht aus andern Gründen mit der satyrischen, didaktischen und rhetorischen Tendenzpoesie.

Von den beiden zuletzt erschienenen Abtheilungen, welche den Schluß des ganzen Werks bilden, ist die eine der Musik, die andere der Poesie gewidmet. Die erstere ist nach der Vorrede nur zu einem geringen Theile die Arbeit des Verfassers, dessen Grundgedanken und leitende Ideen ein philosophisch gebildeter und zugleich musikalisch gelehrter Freund, der Professor Karl Köstlin in Tübingen, durch alle Elemente, Formen und Zweige der Musik in systematischer Vollständigkeit durchgeführt hat, da zu diesem Geschäfte dem Verfasser die intimere Kenntniß der Musik fehlte. Bischer hätte nicht nöthig gehabt, sich deshalb in der Vorrede mit so schwerem Herzen zu entschuldigen. Alle können eben nicht Alles; und wir müssen es nur um so mehr als ein Glück erkennen, daß es ihm verstattet war, hier durch die fremde Kraft eines Freundes, der mit seinen Grundgedanken und vornämlich mit seiner leitenden Idee einer Gegensatzes von zwei alle Künste und ihre Geschichte beherrschenden Stylprinzipien vollkommen einig war, eine Lücke auszufüllen, die sich sehr wesentlich fühlbar gemacht haben würde, wenn der Ver-